

Kindergartenordnung des Königsteiner Waldkindergartens

Trullige Trolle e. V.

Die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nach folgender Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Kindergartenordnung ist eine Informations-Schrift aus der die wichtigsten Regelungen zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern hervorgehen.

1. Allgemeines

- 1.1. *Der Kindergarten steht als gemeinnützige Einrichtung grundsätzlich allen Kindern offen.*
- 1.2. *Im Waldkindergarten werden in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.*
- 1.3. *Mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten wird ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins.*
- 1.4. *Eine Gruppe soll aus 20 Kindern bestehen, bei zurzeit zwei Gruppen mit je zwei Erzieher(innen). Um die Auslastung der Gruppen zu gewährleisten kann sich die Gruppenstärke für einen begrenzten Zeitraum auf max. 23 Kinder erhöhen.*
- 1.5. *Um allgemeiner Ansteckungsgefahr bei üblichen Kinderkrankheiten vorzubeugen, sind die Erzieher bei Erkrankungen des Kindes unverzüglich zu informieren. Ein Attest ist vorzulegen, sobald die Ansteckungsgefahr vorüber ist.*
- 1.6. *In der Regel erfolgt die Information der Eltern über wichtige Ereignisse des Kindergartens per E-Mail. Die Eltern tragen Sorge für eine engmaschige Kontrolle der E-Mail Post. Weitere mögliche Informationskanäle sind die Schaukästen am Parkplatz (Reichenbachweg) sowie schriftliche „Rucksackpost“. Die Eltern sind verpflichtet, alle Informationsmöglichkeiten zu nutzen, um den nötigen Informationsfluss zu gewährleisten.*

2. Aufnahme und Kündigungsfristen

- 2.1. *Die Aufnahme wird schriftlich beim Vorstand des Trägervereins beantragt.*
- 2.2. *Vor Aufnahme in den Kindergarten werden die Eltern zu einem Aufnahmegespräch bei der Kindergartenleitung eingeladen. Außerdem sollen sie einen Vormittag im Kindergarten hospitieren. Obwohl eine optimale Zuordnung immer angestrebt wird, kann die Hospitation keine gesicherte Zusage für die Aufnahme in einer bestimmten Gruppe sein.*
- 2.3. *Im Allgemeinen erfolgt die Aufnahme im Einvernehmen mit dem Erzieherteam. Hierbei findet die Aufnahme von Geschwisterkindern, das Alter und Geschlecht des Kindes, der Wohnort, die Reihenfolge der Anmeldung sowie die Zugehörigkeit zu den Waldzwerger Berücksichtigung.*
- 2.4. *Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich auf ansteckende Krankheiten untersucht werden. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss zeitnah sein (innerhalb von 2 Wochen) und ist bis zur Aufnahme in den Kindergarten vorzulegen (siehe vorbereitetes Formular).*
- 2.5. *Der Waldkindergarten nimmt Königsteiner Kinder auf und erhält von der Stadt Königstein derzeit 3.600,- € pro Kind/pro Jahr. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern die Heimatgemeinden diesen Betrag übernehmen (Verpflichtung gesetzlich vereinbart ab 01.08.2018).*
- 2.6. *Innerhalb der ersten vier Wochen kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von zwei Wochen beendet werden. Danach gilt eine 3-monatige Kündigungsfrist zum 31. Januar und zum 31. Juli eines Jahres. Für den Fall, dass der Platz früher wieder belegt werden kann oder bei*

Kindergartenordnung des Königsteiner Waldkindergartens

Trullige Trolle e. V.

*Umzug in eine andere Stadt können Ausnahmen in Absprache mit dem Vorstand greifen.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.*

*2.7. Der Kindergarten kann das vertraglich begründete Betreuungsverhältnis ordentlich mit einer Frist von 12 Wochen zum Quartalsende kündigen.
Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kita hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern an. Ein wichtiger Kündigungsgrund von Seiten des Kindergartens liegt insbesondere vor, wenn*

a. die Eltern wiederholt und nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung weiterhin mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge im Verzug sind.

b. das Vertrauensverhältnis zwischen Kindergarten (Vorstand/Erzieher) und Eltern nachhaltig gestört ist

Für Kündigungen oder Abmahnungen ist der Trägerverein, vertreten durch den Vorstand, zuständig.

3. Betreuung

3.1. Die Betreuungszeit beträgt Montag bis Freitag insgesamt sechs Stunden, vier am Vormittag und zwei am Nachmittag.

Kernzeit

07.30 Uhr nach Voranmeldung (wöchentlich) oder

08.15 Uhr – 08.30 Uhr

Abholzeit von 12.15-12.30 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz Reichenbachweg

Erweiterte Öffnungszeiten

Frühbetreuung: ab 7:30 nach Voranmeldung (wöchentlich)

Treffpunkt: April-September Parkplatz Reichenbachweg

Oktober-März Waldkindergartenhaus

Nachmittagsbetreuung: bis 16:00 Uhr Montag-Donnerstag

WakiHaus

bis 15.00 Uhr Freitag

Waldkindergartenhaus

3.2. Die Teilnahme am Mittagessen muss, je nach der gewünschten Anzahl der Tage, monatlich fest gebucht werden. Die Beiträge werden auch bei kurzfristiger Nichtinanspruchnahme der Mittagsbetreuung fällig.

3.3. Das Essen nehmen die Kinder mit dem Erzieherteam im Waki-Haus im Scharderhohlweg 1 A ein. Das Essen wird außerhalb des Kindergartens zubereitet und dorthin gebracht (so ist es derzeit) oder muss von Eltern abgeholt werden (z.B. von einem Restaurant).

3.4. Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten grundsätzlich regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, muss das Erzieherteam benachrichtigt werden.

Kindergartenordnung des Königsteiner Waldkindergartens

Trullige Trolle e. V.

Tel.:Blumentrolle: 0163/8518226

Tel.:Zapfentrolle: 0178/8518226

- 3.5. Eine Waldkindergartengruppe wird von zwei Erzieher(innen) betreut. Sollten die Erzieher(innen) verhindert sein, übernehmen in diesem Fall feste Aushilfen, manchmal auch Eltern die Betreuung. Dabei muss jeweils eine pädagogische Fachkraft pro Gruppe vor Ort sein. An den Tagen, an denen die Vorschulgruppe stattfindet und in anderen Ausnahmefällen laufen beide Kindergarten-Gruppen miteinander.
- 3.6. Das Erziehersteam ist mit einer Erste Hilfe- Ausrüstung, Handy, Liste mit Telefonnummern, Ersatzkleidung für die Kinder, Taschentüchern und einer Regenschutzplane ausgestattet. Zusätzlich können unterschiedliche pädagogische Materialien (z.B. Malblock, Werkzeuge, Bestimmungsbücher usw.) mitgeführt werden.
- 3.7. Der Kindergarten bewegt sich rund um das Naturschutzgebiet "Reichenbachtal" (Ortsteil Falkenstein). Treffpunkt ist der Parkplatz am ehemaligen Pädagogischen Institut (Reichenbachweg, Richtung Fuchstanz). Grundsätzlich wird ein Aufenthalt im Freien angestrebt. Im Wald stehen uns zwei Bauwägen zur Verfügung. Bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. Sturm o. Eisbruch) steht uns das Waki-Haus im Scharderhohlweg 1 A zur Verfügung. Dort werden auch besondere Aktivitäten/ Projekte oder einige Feiern (z.B. Fasching) abgehalten. Bei Orkan-Warnung behält sich der Waldkindergarten aus Sicherheitsgründen das Recht vor, für diesen Tag zu schließen. Die Eltern werden in diesem Fall tags zuvor informiert.

4. Ausrüstung der Kinder

- 4.1. Nach dem Grundsatz: "Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung" soll die Bekleidung der Kinder stets der jeweiligen Witterung und Jahreszeit angepasst sein (Naturfasern, Funktionsunterwäsche und Fleece sind gut geeignet!). Am sinnvollsten ist der sogenannte Zwiebellook, der jeder Wetterlage gewachsen ist. Dazu gehören auch Regenjacke, -hose und wenn nötig Gummistiefel. Es ist zu beachten, dass es im Wald immer etwas kühler ist - auch im Sommer.
- 4.2. Empfehlenswert ist im Sommer etwas Kurzes unten drunter zu haben, so dass die Kinder bei sommerlichen Temperaturen auch die Sonne auf der Haut spüren können. Gutes Schuhwerk und je nach Wetterlage eine entsprechende Kopfbedeckung sind erforderlich. Als Zeckenschutz ist helle, langärmelige Kleidung zu bevorzugen. Die Hosenbeine sollten in die Strümpfe gesteckt werden.
- 4.3. Schmuck wie Ketten, Ringe, Armbänder, Uhren oder Hängeohrringen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht getragen werden. Auch auf Schals ist wegen der Strangulationsgefahr zu verzichten. Hier eignen sich Halswärmer, z.B. aus Fleece oder Head-Tücher.
- 4.4. Jedes Kind hat einen Rucksack dabei, in dem sich das Frühstück befindet. Außerdem befinden sich im Rucksack eine Trinkflasche, eine Sitzmatte, ein feuchter Waschlappen (in den Wintermonaten) und im Winter Ersatz-Handschuhe und Socken.
- 4.5. Es dürfen keine süßen Aufstriche, Süßigkeiten, Chips etc. oder süße Getränke mitgegeben werden, da zum einen Insekten angezogen werden und zum anderen gesunde Ernährung (Vollwerternährung) zum Konzept des Waldkindergartens gehört. (siehe Ernährungs-Information)

Kindergartenordnung des Königsteiner Waldkindergartens

Trullige Trolle e. V.

- 4.6. Müssen die Kinder während des Aufenthaltes im Wald Stuhlgang verrichten, so wird dieser vergraben.
- 4.7. Die Eltern werden aufgefordert, sich über die Gefahren im Wald wie z.B. Zecken, Fuchsbandwurm oder Vogelgrippe beim Hausarzt oder anderen Fachleuten zu informieren. Der Kindergarten unterstützt dies mit allgemeinen Informationen zu diesen Themen. Die Kinder werden vom pädagogischen Team entsprechend präventiv angeleitet, eine Garantie des stets optimalen Verhaltens des Kindes kann jedoch nicht übernommen werden.

5. Kindergartenbeitrag

Die Beitragspflicht beginnt mit Eintritt des Kindes in den Kindergarten und endet mit dem Tag dessen Einschulung. Der Kindergartenbeitrag für die Kernzeitbetreuung von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr ist auf Beitragsfrei (bis auf die Mitgliedschaft). Bei Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten (Frühbetreuung und/oder Nachmittagsbetreuung) werden 165 € pro Kind und Monat, unabhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme, zzgl. Kosten für das Essen berechnet.

- 5.1. Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr und Familie beträgt 360,- €. (12 Raten à 30,-). Zusammen mit dem monatlichen Kindergartenbeitrag wird der Gesamtbeitrag von 30,- € (Kernzeit) und 195,- € erweiterte Öffnungszeiten vereinbarungsgemäß von Ihrem Konto per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5.2. Sofern die Heimatgemeinde diesen Beitrag nicht übernimmt, muss für auswärtige Kinder zusätzlich monatlich die städtische Förderung (derzeit 300,-€) von der betreffenden Familie übernommen werden. (siehe Punkt 2.5.)
- 5.3. Pro Monat fallen außerdem 5,- € für Materialanschaffung und Ausflüge an.

6. Versicherung

- 6.1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. BSGB VIII gesetzlich unfallversichert, das heißt auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten und während aller Ausflüge des Kindergartens.
- 6.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- 6.3. Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird dringend empfohlen, alles deutlich zu markieren.
- 6.4. Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern.

7. Aufsichtspflicht

- 7.1. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Erzieherteam und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Erzieherteam an die Eltern, bzw. an die von diesen ausdrücklich hierzu beauftragten Personen (bspw. Fahrgemeinschaft).

Kindergartenordnung des Königsteiner Waldkindergartens

Trullige Trolle e. V.

8. Elternarbeit

- 8.1. Der Waldkindergarten als Elterninitiative setzt eine intensive Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieher(innen) und Trägerverein voraus, um gemeinsam das Beste für die Kinder zu erreichen. Uns ist deshalb ein regelmäßiger Austausch mit den Eltern über ihr Kind sehr wichtig, schließlich sind sie die wahren Fachleute für ihre Kinder.*
- 8.2. Sie können uns helfen, Ihr Kind besser zu verstehen, Verhaltensweisen sinnvoll einzuordnen oder mit uns gemeinsam nach Antworten auf bestimmte Fragen, die sich in der täglichen Arbeit ergeben, zu suchen.*
- 8.3. Die Erzieher(innen) bieten regelmäßig die Möglichkeit an, ein intensives Gespräch über die individuelle und gruppeninterne Entwicklung des Kindes zu führen, z.B. sprachliche Entwicklung, Sozialverhalten, Fähigkeiten, Interessen usw.. Dies erfolgt durch sogenannte Elterngespräche, die zweimal im Jahr bzw. nach Bedarf stattfinden. Die Terminabsprachen dafür erfolgen mit den Erzieher(inne)n.*
- 8.4. Die Entwicklung der gesamten Kindergartengruppe und allgemein interessante Themen werden an einem Elternabend erörtert. Ein solcher findet mindestens zweimal im Jahr statt.*

9. Eltern-Mitarbeit

- 9.1. Grundsätzlich ist die Mitarbeit aller Eltern in ideeller und praktischer Weise erforderlich und für die Existenz des Kindergartens unabdingbar. Der Kindergarten bestimmt min. 2 x im Jahr Termine zu Arbeitseinsätzen wie z.B. Bauwagenputzparty und Hausmeistertag. Des Weiteren fallen wöchentliche und monatl. Dienste (z.B. einkaufen, Handtücher waschen) an. Eltern können sich als Elternbeirat oder im Vorstand engagieren. Auch diese Arbeiten gelten als aktive Mitarbeit.*
- 9.2. Die Mitarbeit pro Familie und Jahr muss mindestens 8 Stunden pro Kindergartenjahr betragen. Wenn die aktive Mitarbeit nicht geleistet wird, wird als Ersatzleistung ein Betrag von 50,- € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde eingezogen.*
- 9.3. Durch Integration haben die Eltern die Möglichkeit, bei der Gestaltung des Kindergartenumfeldes aktiv mitzuwirken.*
- 9.4. Die Eltern werden bei Bedarf gebeten mitzulaufen. Dies kann einerseits zur zusätzlichen Unterstützung z.B. bei einem Ausflug sein oder beim Ausfall eines Erziehers. Bis zu 3 Tage/Jahr gelten als freiwilliger Begleitsdienst, ab dem 4. Tag kann auf Wunsch ein Beitrag von 5,- €/Stunde erstattet werden.*
- 9.5. Begleiten die Eltern die Kinder in den Wald, bei Ausflügen oder bei Festen, wird gebeten, auf das Rauchen und den Genuss von Alkohol zu verzichten.*

10. Elternbeirat

- 10.1. Der Elternbeirat besteht aus 1 bis 2 Personen pro Kindergruppe und wird von den Eltern jährlich zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres gewählt. Dieser ist Ansprechpartner bei Problemen zwischen Eltern, Betreuerteam und Vorstand und kann von allen Parteien im Falle eines Konfliktes hinzugebeten werden.*

Kindergartenordnung des Königsteiner Waldkindergartens Trullige Trolle e. V.

- 10.2. *Bei den Vorstandstreffen sind im Bedarfsfall auch ein oder mehrere Vertreter des Elternbeirates anwesend.*
- 10.3. *Der Elternbeirat übernimmt allgemeine organisatorische Aufgaben und sorgt durch praktische Unterstützung für die Entlastung der Erzieher (z.B. bei Arbeitskreisen, Festen und Veranstaltungen) und des Vorstandes.*
- 10.4. *Den Eltern muss über den Elternbeirat die Gelegenheit gegeben werden, über alle den Tagesbetrieb betreffenden Angelegenheiten informiert zu werden.*
- 10.5. *Um der Funktion zur Informationspflicht des Elternbeirates gerecht werden zu können, wird der Vorstand diesen zu allen den Kindergarten betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig informieren bzw. hinzuziehen. Darüber hinaus muss eine Rückkopplungsmöglichkeit zu den Eltern gegeben sein (z. B. Rundschreiben, e-Mail, etc.).*
- 10.6. *Der Elternbeirat verwaltet eine „Elternkasse“.*

11. Vorstandsarbeit

- 11.1. *Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Forstamt, andere Waldkindergärten, Regelkindergärten, Schulen, Jugendämtern sowie Behörden) wird durch den Vorstand wahrgenommen.*
- 11.2. *Der reibungslose Ablauf innerhalb der Organisation des Waldkindergartens ist dem Vorstand zusammen mit den Erzieher(innen) vorbehalten.*

